

Kriegsinvaliden und Witwen!

Von Regierungsrat Leopold Ritter v. Stodetz.

Der entsetzlichste Krieg aller Zeiten, der die beteiligten Staaten zwingt, alle wehr- und waffenfähigen Männer, die Blüte der Jugend ins Feld zu stellen, macht und macht fortgesetzt Frauen zu Witwen, die vielfach neben dem Schmerz um den Mann, den Vater der verwaisten Kinder, auch noch jenen der Armut kennen lernen, in welche sie oft aus früher wohlgeordneten Verhältnissen gestürzt werden.

Deutschland hat nach Möglichkeit, und besser als jeder andre Staat mit allgemeiner Wehrpflicht, schon während des Friedens für die bestmögliche Versorgung der Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre gefallenen Helden vorgesorgt. Und doch, wie ärmlich nur konnte auch diese Versorgung bei den in Frage kommenden Millionen-Heeren sein! Sie bietet ein nichtsteigerbares Fixum, um die Hinterbliebenen in normalen Zeiten vor Hunger zu schützen.

In ähnlicher Weise werden unzählige, größtenteils junge Männer, infolge des Krieges stich oder zu Krüppeln geworden, trotz ihrer Versorgungsgenüsse und selbst wenn ihnen Prothesen eins in den meisten

Fällen leider nur begrenzte Erwerbsfähigkeit gewähren, selten jenes Einkommen erlangen können, das ihnen bei ungeminderter Gesundheit erreichbar gewesen wäre. Sie werden wegen ihres körperlichen Gebrechens vielfach eine einsame Zukunft vor sich sehen, wo nicht Mitleid die Gründung eines eigenen Hausstandes ermöglicht.

Wenn aber schon vor dem Kriegsausbruch die Heiratsaussichten für das weibliche Geschlecht sehr beschränkte waren, so werden sie durch den Tod und das Siedtum zahlreicher sonst heiratsfähiger Männer noch geringer werden. Daher steht zu befürchten, daß ein den Staat schwer schädigender Geburtenrückgang eintreten wird, wenn dieser die Schließung neuer Ehen nicht fördert. In erster Linie müßte er den vielen Witwen, die, meist in noch jungen Jahren ihres Ernährers beraubt, mit ihrer Pension nur ein kärgliches Dasein zu fristen in der Lage wären, ermöglichen, wieder zu heiraten und dadurch auch etwa vorhandenen Waisen einen neuen Vater zu geben.

Aber wie außerordentlich selten wird eine mittellose, vielleicht außerdem mit mehreren Kindern gesegnete Witwe einen Mann gewinnen, der selbst genügend wohlhabend ist oder ein genug großes Einkommen besitzt, um eine Familie ernähren zu können! Dabei werden Witwen im allgemeinen nicht bevorzugt. Auch verlieren sie die Witwenpension, in deren Genuß sie stehen, in der Regel im Falle ihrer Wiederverheiratung.

Und die Gründung neuer Familien wäre doch für den Staat gegenwärtig besonders erwünscht — hauptsächlich wenn dadurch Witwen Schutz, verwaisten Kindern Väter und endlich Kriegsinvaliden eigene Heime mit guter häuslicher Pflege geboten werden könnten!

Die Versorgungsverhältnisse liegen, wie so vieles andre, in Deutschland günstiger als in andern Staaten, wo verlatete Gesetze, trotz verschiedener späterer Verbesserungen, Invaliden, Witwen und Waisen, wenn sie nicht Privatvermögen besitzen, zu Proletariern werden lassen, deren Unzufriedenheit eine nicht zu unterschätzende Staatsgefahr bilden kann.

Wenn man auch in Oesterreich rechtzeitig anerkannt hat, daß das Militärversorgungsgesetz verbesserungsbedürftig ist und deshalb Erhöhungen der Versorgungsgenüsse, teils im Verordnungswege schon durchgeführt hat, teils weitere Verbesserungen auf parlamentarischem Wege vorbereitet, so können diese mit Rücksicht auf die große Zahl der zu Beteilenden und die dadurch schwierige finanziell Bedeckung, trotz der allerbesten Absichten, stets nur beschränkte sein.

Speziell hier, wo die Unterhaltsbeiträge für die Familienangehörigen der ins Feld Eingezückten im Verhältnis zu den Witwenpensionen und Erziehungsbeiträgen für die Waisen verhältnismäßig hohe sind, werden die Angehörigen von Mannschaftspersonen niedrigerer Kategorien, bei Flüssigmachung der gesetzlichen Versorgungsgenüsse und Einstellung der Unterhaltsbeiträge, eine manchmal nennenswerte Einbuße erleiden.

Möglich wäre ein Ausweg, der die Gründung neuer Familien erleichtern, insbesondere aber auch die Versorgung von Kriegsinvaliden im Familienkreis ermöglichen und fördern würde. Dies wäre die Aufhebung der bisherigen gesetzlichen, aber auch in den Pensionsstatuten der meisten privaten Versorgungsinstitute enthaltenen Bestimmung, daß Witwen im Falle ihrer Wiederberehelichung ihres Pensionsgenusses verlustig würden. Diese Ausnahme wäre für jene Fälle festzusetzen, in welchen im Pensionsgenusse befindliche Witwen, insbesondere solche nach infolge des Krieges verstorbenen Militärpersonen, zu welchen natürlich auch die Landsturmmänner zu rechnen wären, Kriegsinvalide, die im Bezuge von Invaliditätsgebühren stehen, ehelichen.

Die Belassung der Witwenpension dürfte von ganz hervorragender sozialpolitischer Bedeutung sein, ohne daß dadurch der Staatshaushalt eine besondere Belastung erfahren würde.

Gegenwärtig kamen auf ihre Pension angewiesene Witwen ohne Privatvermögen oder sonstiges Einkommen nur in den seltensten